

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ am Frankreich-Zentrum der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Aufgrund von § 94 Absatz 3 und § 48 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Universitätsgesetzes von Baden-Württemberg (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208), zuletzt geändert am 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), hat der Senat der Universität Freiburg am 16. Juni 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Eine Zulassung zum Masterstudiengang ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist jeweils der 15. Juni. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität eingegangen sein. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist beschränkt.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung oder Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin entscheidet die gemeinsame (deutsch-französische) Kommission auf Vorschlag des Zulassungs- und Prüfungsausschusses des Frankreich-Zentrums. Die Zulassung zum Studium an der Universität Freiburg muss vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss des Frankreich-Zentrums bestätigt werden. Der gemeinsamen Kommission gehören 4 bis 6 Mitglieder an, 2 bis 3 sind wissenschaftliche Mitglieder des Frankreich-Zentrums, 2 bis 3 sind Mitglieder der Faculté d'Administration et d'Echanges. Die gemeinsame Kommission bestimmt jeweils ein Mitglied des Frankreich-Zentrums und ein Mitglied der Faculté d'Administration et d'Echanges zum/zur Vorsitzenden. Für jedes Mitglied wird zugleich eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter berufen. Näheres zum Zulassungs- und Prüfungsausschuss und zur gemeinsamen Kommission regelt die Prüfungsordnung.

(2) Die gemeinsame Kommission erstellt eine Rangfolge der Bewerber/Bewerberinnen.

(3) Auf der Grundlage dieser Rangfolge erteilt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide. Die Ablehnungsbescheide erteilt das Frankreich-Zentrum.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

1. einen mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer deutschen oder ausländischen Hochschule besitzt; über die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse entscheidet die gemeinsame Kommission. Vom Erfordernis des überdurchschnittlichen Abschlusses des Studiums kann in Ausnahmefällen Befreiung erteilt werden; hierüber entscheidet ebenfalls die gemeinsame Kommission.
2. über ausreichende Kenntnisse der französischen und deutschen Sprache verfügt, die, sofern es sich nicht um Muttersprachler handelt - in der Regel durch eine Eignungsprüfung in Form eines dreistündigen schriftlichen Sprachtests bzw. durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang für ausländische Studierende (DSH)“ nachgewiesen werden; über die Anerkennung anderer Nachweise entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Die Eingangsprüfung wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss abgehalten.

(2) Ergeben die vorgelegten Unterlagen keine ausreichende Beurteilungsgrundlage, so entscheidet die gemeinsame Kommission über die Zulassung insbesondere aufgrund der Kenntnisse und der Motivation des Bewerbers/der Bewerberin im Rahmen eines Zulassungsgesprächs. Das Gespräch wird von der gemeinsamen Kommission geführt; es dauert mindestens 30 Minuten. Die besondere Eignung des Bewerbers/der Bewerberin zum Masterstudium am Frankreich-Zentrum soll sich insbesondere aufgrund der Kenntnisse und der Motivation nach übereinstimmender Auffassung aller Mitglieder der Kommission ergeben.

(3) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die Vorlage der in § 4 im Einzelnen aufgeführten Unterlagen.

(4) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

§ 4 Bewerbung

(1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

1. der vollständig ausgefüllte Zulassungsantrag auf dem Antragsformular des Frankreich-Zentrums,
2. eine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums (gegebenenfalls in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule),
3. gegebenenfalls ein Nachweis über den Sprachtest,
4. zwei Gutachten von akademischen Lehrern/Lehrerinnen (in deutscher oder französischer Sprache),
5. ein Motivationsschreiben (2 bis 3 Seiten in deutscher oder französischer Sprache) in dem persönliche Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin zur Aufnahme des Masterstudiums dargelegt werden,
6. ein tabellarischer Lebenslauf „Curriculum vitae“ im Umfang von 2 bis 3 Seiten in deutscher oder französischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss 15. Juni noch keine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums vorlegen kann, das Studium zu diesem Zeitpunkt aber bereits abgeschlossen hat, genügt für die Bewerbung vorläufig die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde. Die beglaubigte Zeugniskopie muss in diesem Falle bis spätestens 15. September 2004 nachgereicht werden und der Universität Freiburg vorliegen.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, wenn der Bewerber/die Bewerberin sich zum Zeitpunkt der Bewerbung in einem Prüfungsverfahren befindet und abzusehen ist, dass das Studium mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen werden wird. Der Nachweis über das abgeschlossene Studium ist in diesem Falle spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren im Sommersemester 2004.

Freiburg, den 21. Juni 2004

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor